

## Informationen zu der Volksabstimmung und den allgemeinen Kommunalwahlen am 27. März 2011

**Sehr geehrte Mitbürgerin,  
Sehr geehrter Mitbürger,**

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb der Gemeinde umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt, dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts bitte folgende Hinweise:

Stimmberechtigt zur **Volksabstimmung** sind Sie, wenn Sie

1. seit dem **27. Dezember 2010** Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Hessen haben und
2. die übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Rückseite).

Wahlberechtigt für die **Kommunalwahlen** sind Sie, wenn Sie

1. seit dem **27. Dezember 2010** im Wahlgebiet für die jeweilige Kommunalwahl (Wahl der Gemeindevertretung: die Gemeinde; des Ortsbeirats: der Ortsbezirk; des Kreistags: der Landkreis) Ihren Wohnsitz haben,
2. die übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Rückseite).

Sollten Sie nach dem 27. Dezember 2010 aus einem dieser Wahlgebiete weggezogen sein, haben Sie das Wahlrecht für die betreffende Kommunalwahl verloren und können an dieser Wahl nicht teilnehmen. Ihr Wahlrecht bleibt allerdings für die Kommunalwahl bestehen, deren Wahlgebiet Sie durch den Umzug nicht verlassen haben; für die Volksabstimmung bleiben Sie ebenfalls stimmberechtigt.

Sind Sie von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben Landkreises umgezogen, bleiben Sie also für die Volksabstimmung stimmberechtigt und für die Wahl des Kreistags wahlberechtigt, nicht jedoch für die Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirats. Melden Sie sich in diesem Falle erst nach dem **13. Februar 2011** bei der hiesigen Meldebehörde an, bleiben Sie mit Ihrem Recht zur Teilnahme an der Volksabstimmung und Ihrem Kreiswahlrecht im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen und können am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal an der Volksabstimmung und der Kreiswahl teilnehmen oder sich von Ihrem früheren Wahlamt rechtzeitig Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wenn Sie dagegen an der Volksabstimmung und der Kreiswahl bereits hier teilnehmen wollen, müssen Sie **spätestens** bis zum **6. März 2011** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen.

Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde, von einem Ortsbezirk in einen anderen, bleiben Sie für die Volksabstimmung stimmberechtigt und die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistags wahlberechtigt, nicht jedoch für die Wahl des Ortsbeirats. Melden Sie sich in diesem Fall erst nach dem **13. Februar 2011** um, bleiben Sie in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis ist auch auf Antrag **nicht** möglich.

Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Ihre Briefwahlunterlagen. Der Antrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt.

In Hessen wird bei den allgemeinen Kommunalwahlen nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Das Wahlamt hält für die Bürgerinnen und Bürger einen **Musterstimmzettel** bereit, den Sie gerne dort erhalten können; auch für **sonstige** Fragen steht Ihnen das **Wahlamt** zur Verfügung. Die Adresse lautet:

Dort erhalten Sie auch Formulare für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, falls Sie irrtümlich nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind.

In besonderen Fällen können Sie sich auch nachträglich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

**Die allgemeinen Hinweise zum Stimm- und Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gemeindevorstand/Magistrat

## Allgemeine Hinweise zum Stimm- und Wahlrecht

Am **27. März 2011** finden eine Volksabstimmung über eine Änderung der Hessischen Verfassung und die allgemeinen Kommunalwahlen im Lande Hessen statt. Gewählt werden Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen (Gemeindewahl), Ortsbeiräte und Kreistage.

**Stimmberechtigt für die Volksabstimmung** sind Personen, die

1. am Abstimmungstag Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
2. am Abstimmungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
3. am Abstimmungstag seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben.

**Wahlberechtigt für die Gemeindewahlen** sind Personen, die

1. am Wahltag Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) sind,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
3. am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben; sie müssen also mindestens seit dem **27. Dezember 2010** in der Gemeinde wohnen.

Die unter Nr. 3 genannte Dreimonatsfrist gilt entsprechend für die Ortsbeirats- und Kreiswahl; wahlberechtigt ist daher nur jemand, der am Wahltag im Ortsbezirk und im Landkreis seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

**Nicht stimm- und wahlberechtigt** sind Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; der Wahlrechtsausschluss besteht auch dann, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten (Fernmeldeverkehr, Post; Sterilisation) nicht erfasst, oder
2. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

**Abstimmen und wählen können nur Personen,**

die in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sind oder einen Wahlschein haben. **Von Amts wegen** werden alle stimm- und wahlberechtigte Personen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde ihrer Wohnung (bei Inhabern mehrerer Wohnungen, die Hauptwohnung) eingetragen, in der sie am **13. Februar 2011** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Die Gemeinden machen spätestens am **3. März 2011** öffentlich bekannt, vom wem zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tageszeiten an den Tagen vom **7. März bis 11. März 2011** die Wählerverzeichnisse zur Einsicht bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten wo, während welcher Zeiten und unter welchen Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Stimm- und wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 6. März 2011** eine verbundene Wahlbenachrichtigung mit den Informationen des Landeswahlleiters zur Volksabstimmung. Personen, die bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, sollten im eigenen Interesse durch Einsichtnahme in das ausgelegte Wählerverzeichnis nachprüfen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind; sollte dies nicht der Fall sein, müssen sie Einspruch beim Gemeindevorstand/Magistrat einlegen.